

**Arbeitshilfe zur Inanspruchnahme
von Altersrenten als vorrangige
Leistung**

Stand 01.06.2015

Grundsatz

Leistungsberechtigte (LB) sind verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit führt.

Zu den vorrangig in Anspruch zu nehmenden Leistungen gehört uneingeschränkt eine ungeminderte Altersrente.

Für den betroffenen Personenkreis definiert § 12 a Satz 2 Nr. 1 SGB II, dass eine Rente wegen Alters **bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres nicht** in Anspruch genommen werden muss.

Ausnahme:

Ungeminderte Altersrente nach Vollendung des 60. und vor Vollendung des 63. Lebensjahres für schwerbehinderte Menschen und Bergleute in besonderen Fällen. (FH §12a RZ.12a12) In diesen Fällen sind die LB **rechtzeitig vor Vollendung des 60. Lebensjahres** aufzufordern, eine Rentenauskunft vorzulegen.

*Beachte: Versicherte haben **nach Vollendung des 54. Lebensjahres** alle 3 Jahre Anspruch auf eine Rentenauskunft.*

LB **ab der Vollendung des 63. Lebensjahres** sind grundsätzlich verpflichtet, Altersrente in Anspruch zu nehmen.

Ausnahme:

Eine **vorgezogene Altersrente** muss in folgenden Fällen **nicht** in Anspruch genommen werden:

- LB hat die Regelung § 428 SGB III/ § 65 Abs. 4 SGB II in Anspruch genommen

Gemäß § 65 Abs. 4 SGB II i. V. m. § 428 SGB III kann Arbeitslosengeld II unter erleichterten Voraussetzungen nach dem 31.12.2007 bezogen werden, wenn

- die oder der Leistungsberechtigte vor dem 01.01.2008 das 58. Lebensjahr vollendet hat und
- der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II vor dem 01.01.2008 entstanden ist.

"Erleichterte Voraussetzungen" heißt, dass der oder die Leistungsberechtigte nicht mehr den Vermittlungsbemühungen des Jobcenters zur Verfügung stehen muss.

Diese Personen dürfen nur auf eine abschlagsfreie Rente verwiesen werden (Altfälle bis 31.12.2014).

- LB übt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Brutto Einkommen von mindestens 450,01 € aus
- LB hat eine nicht nur vorübergehende Beschäftigung (sv-pflichtig oder gleichwertig) in den nächsten drei Monaten in Aussicht (Nachweis muss vom LB erforderlich, z.B. Arbeitsvertrag)

- LB hat innerhalb der nächsten drei Monate Anspruch auf ungeminderte Altersrente
- LB bezieht ALG;
Beachte: nach Ende des ALG- Bezugs ist der Fall erneut zu prüfen

Sofern noch keine Rentenauskunft vorliegt, sind Leistungsbezieher **ab der Vollendung des 62. Lebensjahres** aufzufordern, diese vorzulegen. Es ist zu prüfen, ob

- ab **Vollendung des 63. Lebensjahres** ein Anspruch auf ungeminderte Altersrente besteht oder
- Leistungsbezieher auf eine geminderte Altersrente zu verweisen sind.

Hierzu kann die Vorlage in BK Text 2a5-32 genutzt werden.

Abhängig vom Ergebnis der Prüfung ist der LB aufzufordern eine geminderte/ ungeminderte Altersrente zu beantragen. Hierzu kann die Vorlage in BK Text: 2a5-31 genutzt werden:

Beachte: Stellt der LB den Antrag nicht, obwohl er dazu verpflichtet ist, ist der entsprechende Antrag vom Jobcenter gemäß § 5 Abs. 3 SGB II zu stellen.

Anlagen:

Ablaufschema Rente
Prüfbogen Rente
Infos über Renteneintrittsalter im Ausland

finden sich unter den nachfolgenden Links:

[N:\Ablagen\D21106-ARGE\791 792\Schwerpunkt Rente\Ablaufschema Rente.pdf](#)

[N:\Ablagen\D21106-ARGE\791 792\Schwerpunkt Rente\Prüfbogen.docx](#)

[N:\Ablagen\D21106-ARGE\791 792\Schwerpunkt Rente\Renteneintrittsalter Ausland.docx](#)